
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

DER FIRMEN Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG
und Bilstein Handel GmbH + Co. KG

Edition 07/2024

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Gültig ab 01.04.2018

§ 1 Allgemeines

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG (nachfolgend: „Verkäufer“) an ihre Kunden (nachfolgend: „Käufer“) erfolgen ausnahmslos aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(2) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(3) Die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Käufern in ihrer Eigenschaft als Unternehmer. Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmen in diesem Sinne gleich gestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten, sowie in Bezug genommene DIN, VDE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

(3) Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

(5) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit diese nicht eine Beschaffenheitsgarantie berühren und soweit die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen.

Sie wird in der am Tag der Lieferung oder - wenn die Rechnungsstellung vor der Lieferung erfolgt - am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Ändern sich die für die Preisbildung des Verkäufers maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Kaufvertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer nachträglich die Vereinbarung eines angemessen höheren Preises zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

(3) Der Kaufpreis und Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verlangen. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, dass ihm als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf Geltendmachung der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

(6) Der Käufer ist mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen einverstanden.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von dem Verkäufer angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller vertragsrelevanten technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung der Lieferfristen des Verkäufers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen verstehen sich beginnend mit Vertragsschluss.

(4) Der Eintritt des Lieferverzuges des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Höhere Gewalt und andere Ereignisse, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(6) Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schaden zu verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht bei Versendung der Sache auf den Käufer über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird bzw. wenn die Ware zwecks zum Zwecke der Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat; maßgeblich ist das jeweils frühere Ereignis.

§ 6 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in § 7 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt - mit Ausnahme der von §§ 445b, 478 BGB geregelten Fälle - bei neu hergestellten Sachen ein Jahr. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- (3) Außer im Fall des Rückgriffs des Käufers nach § 445a BGB aufgrund einer Inanspruchnahme seines Kunden, sind die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Der Verkäufer hat insoweit das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Schadensersatzhaftung des Verkäufers

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Arglist oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung des Verkäufers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Begleichung aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung zum Käufer („gesicherte Forderungen“) das Eigentum an allen Liefergegenständen vor.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers diesem gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

(5) Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschl. USt.) zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(7) Wird die gelieferte Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschl. USt.) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

§ 9 Veränderte Verhältnisse beim Käufer

(1) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich (z.B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers), verfügt er außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über Ware, die der Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat oder löst er sein Unternehmen auf, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, Wechsel auf Kosten des Käufers zurückzukaufen und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung weiter zu liefern.

(2) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Käufers oder bei Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Abtretung von Ansprüchen

Bei Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Verkäufer zustehen, kann der Verkäufer nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Käufer oder den Dritten leisten.

§ 11 Exportbeschränkungen und Sanktionen

Der Käufer ist zur Einhaltung sämtlicher geltender exportkontroll- und sanktionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und/oder der USA gegen Russland und Belarus, verpflichtet. Der Käufer stellt insbesondere sicher, dass weder er noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen gegen die bestehenden Handelsbeschränkungen und/oder restriktiven Maßnahmen gegen die auf einer Sanktionsliste aufgeführten Personen und/oder Organisationen verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Einhaltung exportkontroll- und/oder sanktionsrechtlicher Vorschriften gilt jedoch nicht, wenn und soweit die Einhaltung der exportkontroll- und/oder sanktionsrechtlichen Vorschriften eines Drittstaates nach geltendem deutschen und/oder EU-Recht, insbesondere nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung/AwV und/oder der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996, verboten ist.

§ 12 Verbot des Re-Exports nach Russland (direkt oder indirekt); Verbot der Übertragung von Geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen

(1) Erfolgt der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Kaufsache an einen Käufer, der seine Niederlassung nicht innerhalb der Europäischen Union oder in einem der in Anhang VIII der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten Partnerländer hat, und fällt die Kaufsache unter das Verbot der Wiederausfuhr nach Russland oder das Verbot der Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland im Sinne von Art. 12g der Verordnung (EU) 833/2014, ist dem Käufer die direkte oder indirekte Wiederausfuhr der Kaufsache nach Russland und die direkte oder indirekte Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland untersagt.

Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von diesem Absatz 1 nicht durch in der Lieferkette weiter nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(2) Für den Fall des Verkaufs, der Lizenzierung, oder anderweitigen Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen, oder für den Fall der Gewährung von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, an einen Käufer, der seine Niederlassung nicht innerhalb der Europäischen Union oder in einem der in Anhang VIII der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten Partnerländer hat, ist dem Käufer die Nutzung dieser Rechte und/oder Geschäftsgeheimnisse untersagt, wenn und soweit diese Rechte und/oder Geschäftsgeheimnisse unter das Nutzungsverbot im Sinne von Art. 12ga der Verordnung (EU) 833/2014 fallen.

Der Käufer ist verpflichtet, ein Nutzungsverbot im Sinne dieses Absatzes 2 an etwaige Unterlizenznehmer weiterzugeben.

(3) Der Käufer richtet einen angemessenen Kontrollmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um frühzeitig Verhaltensweisen von in der Lieferkette weiter nachgelagerten Dritten, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die geeignet sind, den Zweck von Absatz 1 und/oder 2 zu vereiteln.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen Absatz 1, 2 oder 3, stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt:

(i) gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ohne vorherige Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten; und

(ii) vom Käufer die Zahlung einer angemessenen und vom Verkäufer nach Maßgabe von § 315 BGB (nach billigem Ermessen des Verkäufers) festzusetzenden Vertragsstrafe zu verlangen, die auf Verlangen des Käufers vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

(5) Im Fall des Rücktritts des Verkäufers nach Absatz 4 ist der Käufer zudem verpflichtet, dem Verkäufer eine bereits gelieferte Kaufsache unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzusenden.

(6) Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über sämtliche Probleme, die sich bei der Einhaltung von Absatz 1, 2 oder 3 ergeben, einschließlich etwaiger Verhaltensweisen Dritter, die geeignet sind, den Zweck von Absatz 1 und/oder 2 zu vereiteln. Auf Anfrage erteilt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen Auskunft über die Einhaltung der in Absatz 1, 2 und 3 normierten Pflichten.

§ 13 Verbot des Re-Exports nach Belarus (direkt oder indirekt)

(1) Erfolgt der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Kaufsache an einen Käufer, der seine Niederlassung nicht innerhalb der Europäischen Union oder in einem der in Anhang Vba der Verordnung (EG) 765/2006 aufgeführten Partnerländer hat, und fällt die Kaufsache unter das Verbot der Wiederausfuhr nach Belarus oder das Verbot der Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus im Sinne von Art. 8g der Verordnung (EG) 765/2006, ist dem Käufer die direkte oder indirekte Wiederausfuhr der Kaufsache nach Belarus und die direkte oder indirekte Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus untersagt.

Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von diesem Absatz 1 nicht durch in der Lieferkette weiter nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(2) Der Käufer richtet einen angemessenen Kontrollmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um frühzeitig Verhaltensweisen von in der Lieferkette weiter nachgelagerten Dritten, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die geeignet sind, den Zweck von Absatz 1 zu vereiteln.

(3) Jeder schuldhafte Verstoß gegen Absatz 1 und/oder Absatz 2 stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt:

(i) gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ohne vorherige Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten; und

(ii) vom Käufer die Zahlung einer angemessenen und vom Verkäufer nach Maßgabe von § 315 BGB (nach billigem Ermessen des Verkäufers) festzusetzenden Vertragsstrafe zu verlangen, die auf Verlangen des Käufers vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

(4) Im Fall des Rücktritts des Verkäufers nach Absatz 3 ist der Käufer zudem verpflichtet, dem Verkäufer eine bereits gelieferte Kaufsache unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzusenden.

(5) Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über sämtliche Probleme, die sich bei der Einhaltung von Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, einschließlich etwaiger Verhaltensweisen Dritter, die geeignet sind, den Zweck von Absatz 1 zu vereiteln. Auf Anfrage erteilt der Käufer dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen Auskunft über die Einhaltung der in Absatz 1 und Absatz 2 normierten Pflichten.

§ 14 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort des Geschäftssitzes des Verkäufers Gerichtsstand; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Gerichtsstand des Verkäufers Erfüllungsort.

§ 15 Anwendbares Recht - Sonstiges

(1) Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen seines internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.